Anmeldefrist
Sommer: 15. Februar
Winter: 15. Oktober

An die
Bundesinnung der Hörakustiker KdöR
Gesellenprüfungsausschuss
Bessemerstraße 3
23562 Lübeck

Antrag auf externe Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie meinen Antrag auf externe Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk. Die dem Antrag beizulegenden Anlagen habe ich meinem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Name, Vorname

Tipps

1. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist **spätestens mit dem Antrag auf Zulassung** zur Gesellenprüfung zu stellen und ein entsprechender **Nachweis** beizufügen (§ 16 GPO). Das Antragsformular hierfür finden Sie auf unserer Website unter Ausbildung I Zwischen- und Gesellenprüfung.
2. **Nicht oder verspätet eingegangene Anmeldungen** können **nicht berücksichtigt** werden und führen damit zum Ausschluss von der Prüfung.
3. Wir empfehlen dringend, den Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung als PDF-Dokument per E-Mail an ZulassungGP@afh-luebeck.de oder alternativ per Einschreiben einzureichen
4. Dieses Dokument und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Akademie für Hörakustik www.afh-luebeck.de | Ausbildung | Zwischen- und Gesellenprüfung.

biha
Bundesinnung der
Hörakustiker KdöR

Antrag auf externe Zulassung zur Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Erläuterung: Die Anmeldung hat durch die Prüflinge zu erfolgen.

Hiermit beantrage ich die externe Zulassung zur Gesellenprüfung als Hörakustiker*in.

Ich melde mich zu folgender Prüfung an: ☐ Sommer ☐ Winter Jahr:_____

Prüfungsbewerber*in (Bitte in Blockschrift, leserlich ausfüllen.)

Name	ggf. Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Geburtsort
Postleitzahl und Ort	Geburtsland

E-Mail

Mobil

Für die externe Zulassung zur Gesellenprüfung muss nachgewiesen werden, dass der Prüfungsbewerber einschlägige Berufserfahrung im Hörakustiker-Handwerk erlangt hat und bereits seit mindestens 54 Monaten (4,5 Jahren) im Handwerk tätig ist.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag daher in Kopie beizufügen:

!
- ☐ Lebenslauf
- ☐ Nachweise über berufliche Tätigkeitszeiten anhand von Arbeitsverträgen
- ☐ Zwischen- und Arbeitszeugnisse (mit Tätigkeitsbeschreibung)
- ☐ Bescheinigungen von Fortbildungsmaßnahmen

Hinweise:
Ausländische Dokumente müssen mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
Für die Anmeldung und Teilnahme an der Prüfung sind Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu entrichten.

Mir ist bewusst, dass ich zu einer wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin, da ansonsten die auf der Grundlage von falschen Angaben erfolgte Zulassung zur Gesellenprüfung bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden kann.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Prüfungsbewerber*in

biha
Bundesinnung der
Hörakustiker KdöR

Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers
(nur möglich mit Abgabe des Antrages!) Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich!

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass:

_____
Name Arbeitgeber

_____
Straße, Hausnummer

_____
PLZ, Ort (Hauptbetriebssitz)

für die externe Gesellenprüfung im Hörakustiker-Handwerk von

Herrn/Frau _____

folgende Kosten übernehmen wird:

☐ Zulassungs- und Prüfungsgebühr
☐ Unterbringungskosten
☐ Verpflegungskosten

Diese Erklärung kann nur schriftlich zurückgenommen werden. Wenn die Gebühr bereits erhoben wurde, ist eine diesbezügliche Rücknahme nicht mehr möglich.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Bevollmächtigter und Firmenstempel

Auszug aus der Gesellenprüfungsordnung

1. Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 37 Absatz 2 HwO).

2. Widerruf der Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

3. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

4. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

5. Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attests)

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.